jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/15 1Ob568/81, 1Ob549/87, 2Ob544/90 (2Ob545/90), 5Ob184/10k, 6Ob12/21i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1981

Norm

MG §23 C

Rechtssatz

Die Schutzvorschrift des § 23 Abs 2 MG ist keineswegs in dem Sinn zwingend, daß der Bestandnehmer den Bestandvertrag zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nur nach gerichtlicher Aufkündigung beenden dürfe. Selbst eine während der Mietdauer übernommene Verpflichtung, das Mietobjekt zu einem bestimmten Termin zu räumen, ist als Verzicht auf die Vorteile des § 23 MG zulässig, soferne der Mieter bei der einvernehmlichen Lösung des Bestandverhältnisses nicht unter Druck steht, worauf sich aber nur der Mieter berufen könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 568/81
  Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 568/81
  Veröff: MietSlg 33424(16)
- 1 Ob 549/87
  Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 549/87
  nur: Die Schutzvorschrift des § 23 Abs 2 MG ist keineswegs in dem Sinn zwingend, daß der Bestandnehmer den Bestandvertrag zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nur nach gerichtlicher Aufkündigung beenden dürfe. (T1)
  Veröff: MietSlg XXXIX/19
- 2 Ob 544/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 2 Ob 544/90
  Vgl auch; nur T1
- 5 Ob 184/10k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 184/10k
  Auch
- 6 Ob 12/21i
  Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 12/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0069473

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at